


Verfahren

- Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Vordruck kann beim Landkreis Cloppenburg angefordert werden.
- Es können nur Vorhaben bezuschusst werden, die vor Antragstellung noch nicht begonnen wurden.
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Abnahme der Anlage durch die untere Naturschutzbehörde.
- Von der Förderung ausgenommen sind Streuobstwiesen,
 - die von der öffentlichen Hand durchgeführt werden,
 - für deren Anlage eine rechtliche Verpflichtung besteht (z. B. Eingrünung als Auflage einer Baugenehmigung),
 - die anderweitig vertraglich vereinbart sind oder
 - anderweitig bereits gefördert wurden oder werden.



Empfohlene regionale und alte Obstsorten

Äpfel 	
Dülmener Rosenapfel	Finkenwerder Herbstprinz
Gerlinde	Grahams Jubiläumsapfel
Holsteiner Cox	Jakob Lebel
Kaiser Wilhelm	Prinz Albrecht von Preußen
Roter Boskoop	Roter Münsterländer
Topaz	Weißer Klarapfel

Birnen 	
Alexander Lucas	Gellerts Butterbirne
Köstliche aus Charneux	Williams Christbirne

Kirschen 	
Büttners Rote Knorpelkirsche	
Dönissens Gelbe Knorpelkirsche	
Große Schwarze Knorpelkirsche	
Regina Knorpelkirsche	

Pflaumen und Zwetschen	
Borsumer Zwetsche	Graf Althans Reneklode
Hauszwetsche	Nancy-Mirabelle

Auch andere Hochstammsorten sind möglich.

Landkreis Cloppenburg

Umweltamt
Herr Klaus
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg

Telefon: 04471/15-180
Fax: 04471/15-670
E-Mail: s.klaus@lkclp.de | www.lkclp.de

 Stand | September 2022 © Landkreis Cloppenburg

Förderung von
**Streuobst-
wiesen**



LANDKREIS
CLOPPENBURG
WIRISTHIER.

Was sind Streuobstwiesen?

Streuobstwiesen sind vom Menschen geschaffene Kulturlandschaftsteile und eine historische Form des Obstanbaus, der durch Mehrfachnutzung gekennzeichnet ist. Die Bäume dienen der Obsterzeugung (Obernutzung). Da die Bäume verstreut stehen, dient die Fläche zugleich als Grünland (Unternutzung). Die hochstämmigen Bäume tragen unterschiedliche Obstsorten wie Äpfel, Birnen, Kirschen und Pflaumen. Das Grünland wird oft als Mähwiese oder als Weideland genutzt.

Die Bezeichnung „Streuobstwiese“ entstammt dem Begriff „Obstanbau in Streulage“ und bezeichnet den extensiven Anbau verstreut wachsender Bäume. Dabei handelt es sich ausschließlich um Hochstämme.



Erste Obstwiesen entstanden im Altertum, als die Römer einige Obstsorten nach Mitteleuropa mitbrachten. Nach 1700 spielte vor allem die Versorgung der Bevölkerung bei der Ausweitung des Obstanbaus eine große Rolle. Daher waren Streuobstwiesen früher weit verbreitet. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft und den immer höheren Flächenverbrauch für Bauland wurden im 20. Jahrhundert sehr viele Obstwiesen zerstört, so dass Streuobstwiesen heute sehr selten geworden sind.

Mit über 5.000 Tier- und Pflanzenarten gehören Streuobstwiesen zu den artenreichsten Lebensräumen Mitteleuropas. Ein Streuobstbaum bietet auf mehreren Stockwerken Lebensraum für viele seltene Vögel, Kleinsäuger und Insekten.

Besondere Bedeutung haben Streuobstwiesen als Lebensräume für Honigbienen und Wildbienen. Diese sorgen auf der Suche nach Nahrung ganz nebenbei für die Bestäubung der Obstblüten und stellen so sicher, dass die Obstbäume im Herbst reiche Früchte tragen. Aber auch andere Tierarten fühlen sich auf Streuobstwiesen wohl: Gartenrotschwanz, Steinkauz und Grünspecht sind typische Arten der Obstwiesen.

Idealer Pflanzzeitraum für Streuobstwiesen ist die Zeit von Ende Oktober bis Ende März.

Heute gehören Streuobstwiesen zu den am stärksten gefährdeten Biotopen Mitteleuropas. Aus diesem Grunde fördert der Landkreis Cloppenburg die Neuanlage von Streuobstwiesen.

Höhe der Förderung

- Die Obstgehölze, inklusive Stützpfahl, Befestigungsmaterial und Verbisschutz, werden pauschal mit **25,00 EUR** pro Gehölz gefördert.
- Die Einsaat der Fläche mit einer extensiven Grünlandmischung kann auf Antrag gefördert werden.
- Nachpflanzungen mit Obstgehölzen werden frühestens nach 3 Jahren mit 15,00 EUR pro Gehölz gefördert.

Fördergrundsätze

- Zuwendungsberechtigt: Privatpersonen, Vereine und Verbände (z. B. Wege- oder Jagdgenossenschaften, Dorfgemeinschaften, Bürgervereine)
- Verpflichtung zum Erhalt und zur Pflege für 20 Jahre
- Mindestgröße: 1.000 m²
- Einsaat mit einer extensiven Grünlandmischung
- Extensive Grünlandnutzung oder extensive Beweidung
- Verwendung von alten Obstsorten/Lokalsorten als **Hochstämme** mit einem Kronenansatz von mindestens 1,8 bis 2,0 m Höhe
- Pflanz- und Reihenabstand: 10 Meter
- mindestens drei Reihen
- Pflanzung im Verband
- Anlage eines Lesestein- oder Reisighaufens als Lebensraum für typische Bewohner (z. B. für Igel und Amphibien)

